

Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion

Dieser Leitfaden beschreibt den Umgang mit Futtermitteln im VLOG-System, welche nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet wurden, obwohl sie nach EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig gewesen wären. Er gibt darüber hinaus Empfehlungen zur Beurteilung der Sachlage auf landwirtschaftlichen Betrieben, wobei die endgültige Entscheidung bei der Zertifizierungsstelle des Unternehmens liegt.

Leitlinien für Futtermittelhändler und Futtermittelhersteller (zur Unterstützung des Krisenmanagements des Unternehmens):

- Es ist zu ermitteln, welche (unternehmensinternen) Chargen betroffen sind.
- Sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge dürfen nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft werden – dasselbe gilt für aus den Chargen hergestellte Futtermittel. Damit ist auch der Einsatz in der „ohne Gentechnik“ bzw. VLOG-Produktion nicht mehr möglich. Die Futtermittel dürfen nur noch mit einer entsprechenden Kennzeichnung nach EU-Verordnung 1830/2003 (Art. 4, B) in den Verkehr gebracht werden. Eine Vermischung der kennzeichnungspflichtigen Chargen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Chargen zur Senkung des GVO-Gehaltes ist nicht zulässig.
- Die VLOG-Zertifizierungsstelle ist unverzüglich¹ über den Vorfall zu benachrichtigen.
- Der VLOG ist mithilfe des VLOG-Ereignisfallblatts von den betroffenen Unternehmen über den Fall zu informieren.
- Es ist zu ermitteln, in welchen Mengen die betroffenen Futtermittel an welche Kunden geliefert wurden.
- Alle von den kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln betroffenen Kunden sind unverzüglich telefonisch und schriftlich darüber zu informieren,
 - a. dass kennzeichnungspflichtige Ware nicht als solche gekennzeichnet war,
 - b. welche Lieferung/en betroffene ist/sind (Eindeutige Angabe zur Identifizierung durch z.B. Nummer des Lieferscheins, Auftragsnummer, Lieferdatum o.ä.),
 - c. welche Menge betroffen ist,
 - d. dass sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft werden dürfen (siehe oben)
 - e. dass eine Informationspflicht gegenüber Kunden, der VLOG-Zertifizierungsstelle und VLOG vorliegt (siehe oben)

angepasst

Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen wird im VLOG-Standard 20.01 im Kapitel C 4.2.3 (Futtermittelhersteller) bzw. B 5.2.3 (Logistik) sowie im Anhang V geregelt.

¹ Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wenn also eine sofortige Aussetzung der Fütterung des Futtermittels aus Gründen der Tiergesundheit nicht vertretbar ist, darf das Futter – in Absprache mit der Zertifizierungsstelle – im nötigen Ausmaß noch bis zur Verfügbarkeit des neuen Futtermittels verwendet werden.

Leitlinien für Landwirte und Gruppenorganisatoren sowie deren Zertifizierungsstellen

Hintergrund: Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), in dem die Kriterien der "ohne Gentechnik"-Kennzeichnung geregelt sind und auf welchem der VLOG-Standard beruht, erlaubt in der Tierfütterung ausschließlich den Einsatz von Futtermitteln, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind. Hierbei kann sich der Landwirt auf die Futtermitteldeklaration seines Lieferanten verlassen. Diese sogenannte Kennzeichnungsverlässlichkeit hat für den Landwirt dort ihre Grenze, wo ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vorliegt.

*Wann die Kennzeichnungsverlässlichkeit Bestand hat und wann eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt, **muss im Einzelfall entschieden werden**. Der VLOG-Standard und ein entsprechendes Rechtsgutachten² liefern hierzu wichtige Anhaltspunkte.*

Erfährt der Landwirt, dass er kennzeichnungspflichtiges Futter erhalten hat, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzögliche³ Benachrichtigung von VLOG-Zertifizierungsstelle und Gruppenorganisator (falls vorhanden), inkl. GVO-Gehalt, betroffene Tiere und bereits verfütterte Futtermengen.
- Der VLOG ist mithilfe des VLOG-Ereignisfallblatts über den Fall zu informieren.
- Unverzögerlicher Austausch der betroffenen Futterpartien.
- Besprechung des weiteren Vorgehen (u.a. bezüglich Mindestfütterungsfrist) mit der Zertifizierungsstelle und ggfs. dem Gruppenorganisator und VLOG.

Die Zertifizierungsstelle des Landwirts/Gruppenorganisors entscheidet, ob die Mindestfütterungsfrist (ggfs. verkürzt) neubegonnen werden muss. Kernpunkte der Bewertung sind:

angepasst

- Verhalten des Landwirts: Wie schnell hat dieser reagiert und den Austausch des Futtermittels beantragt? Wie schnell wurde die Zertifizierungsstelle und evtl. Gruppenorganisator benachrichtigt?
- Welchen Anteil hatte das betroffene Futtermittel an der Tagesration des Einzeltieres?
- Wie hoch ist der GVO-Gehalt im betroffenen Futtermittel?
- Wie hoch ist damit der GVO-Gehalt in der Tagesration des Tieres (Trockenmasse)?
- Wie lange ist die Mindestfütterungsfrist des Tieres (vgl. VLOG-Standard 20.01 Kapitel E 4.6)?

Ergibt die Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle, dass keine neue Mindestfütterungsfrist begonnen werden muss, so können die entsprechenden Erzeugnisse/Tiere weiterhin in der VLOG-Produktion genutzt werden – auch ggfs. gesperrte Ware kann dann wieder für die VLOG-Produktion freigegeben werden.

Entscheidet sich der Betrieb gegen einen Austausch des Futtermittels, fallen entsprechende Tiere aus der VLOG-Produktion – für eine eventuelle spätere Eingliederung ist die Mindestfütterungsfrist zu beachten.

Werden Restbestände des Futtermittels auf dem Betrieb für eine Tierkategorie außerhalb der VLOG-Zertifizierung eingesetzt, ist eine vorübergehende Hochstufung der Risikoklasse aufgrund des Vorhandenseins austauschbarer Futtermittel nach E 2.1 nicht erforderlich, solange lediglich die entsprechende Partie aufgebraucht wird.

Die VLOG Geschäftsstelle bietet gerne Unterstützung in Fragen der Bewertung und Berechnung.

Frau Franziska Kreitner, Mitarbeiterin Qualitätssicherung (Bereich Landwirtschaft, Futtermittel, Logistik)
f.kreitner@ohnegentechnik.org Tel.: 030 235994523

Frau Kerstin Geißler, Leitung Qualitätssicherung
k.geissler@ohnegentechnik.org Tel.: 030 235994520

² [https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-](https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/fuer_unternehmen/151123_GGSC_Fuetterungsfrist_bei_fehlerhafter_Futtermittelkennzeichnung.pdf)

[gentechnik/fuer_unternehmen/151123_GGSC_Fuetterungsfrist_bei_fehlerhafter_Futtermittelkennzeichnung.pdf](https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/fuer_unternehmen/151123_GGSC_Fuetterungsfrist_bei_fehlerhafter_Futtermittelkennzeichnung.pdf)

³ Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wenn also eine sofortige Aussetzung der Fütterung des Futtermittels aus Gründen der Tiergesundheit nicht vertretbar ist, darf das Futter – in Absprache mit der Zertifizierungsstelle – im nötigen Ausmaß noch bis zur Verfügbarkeit des neuen Futtermittels verwendet werden.